

Stellungnahme

Eingebracht von: Wagner, Dominik

Eingebracht am: 28.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir von der Leopold Dangl GmbH, Betreiber von einem abfallverwertendem Betrieb inkl. Biogasanlage zur Verstromung und Wärmegewinnung, haben die Ausführungen im Entwurf des EAG mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Speziell der §10, Punkt 5 im Entwurf „EAG“ wird den Ausbau des Biogas-Sektors massiv limitieren – insofern ist denke ich auch ein Ausbauziel der 1.500 MWel äquivalent pro Jahr relativ utopisch.

Im Einzelnen:

Grundsätzlich bilden immer mehr Biogasanlagen das Rückgrat der biogenen Abfallverbringung – auch u.a. aufgrund der Umstellung betreffend des Nachfolgetarifs, sodass in diesem Bereich „Biogas“ immer mehr von einer Kofermentation bzw. Abfallverwertung gesprochen werden kann. Hier dazu ist auch die Stellungnahme der Kollegen der ARGE der Abfallwirtschaftsverbände empfehlenswert zu lesen.

§10, 5) a) – Ein Brennstoffnutzungsgrad von 70% ist bei innovativer Wärmenutzungsgestaltung sehr schwer zu erreichen. Eine Gleichbehandlung zur festen Biomasse sollte im Sinne des Gesetzgebers sein. Somit ist ein BNG von max. 60% auch praktisch erfüllbar und stellt eine Maximalgrenze dar.

§10 5) b) – Der Wirtschaftsdüngereinsatz von 30% stellt aus unserer Sicht für Neuanlagen einen extremen Standortnachteil dar. In Zeiten wo Viehbestände in der Landwirtschaft immer rarer bzw. zentralisiert werden, werden von vornherein gewisse Regionen in Österreich beim Bau einer Neuanlage ausgeschlossen.

Außerdem finden wir es wenig sinnvoll Gülle oder Festmist über mehrere Kilometer zu transportieren (Ausstoß CO₂) um einem 30%igen Wirtschaftsdüngereinsatz Genüge zu tragen. Außerdem ist es aus wirtschaftlicher und technischer Sicht äußerst fragwürdig z.B. Speisereste mit Gülle zu mischen.

§10 5) d) Abstandsregelungen zum Gasnetz von 15 km – solange noch kein Gasgesetz beschlossen oder zumindest in Ausarbeitung ist, ist es unsinnig über eine Anschlusspflicht generell zu diskutieren. Wir denken, dass ein Gasgesetz frühestens 2022 beschlossen werden kann (z.B.: Regelungen zwischen Gasnetzbetreiber und Biogasanlagenbetreiber betreffend Investitionskosten, Gasabnahmepflicht, Servitutsrechte, Betriebskosten, Eigentumsgrenzen, etc. sind noch völlig ungeklärt!), sodass wir befürchten, dass mit diesem Entwurf des EAG hier wertvolle Zeit in Anbetracht der Ausbauziele für Biogas verstreichen wird. Somit wird bei einer momentan angedachten Tarifverlängerung bis Ende 2023 für Biogasanlagen der Zeitraum extrem

knapp um etwaige Projekte zur Gaseinspeisung entwickeln zu können.

Wir hoffen Ihnen einen Einblick in unsere Bedenken gegeben zu haben und bitten um Berücksichtigung im neuen EAG.